Der Landesausschuss der Rotkreuzgemeinschaften des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe hat in seiner Sitzung am 09.05.2015 gem. Ziffer 12 der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften in Hagen die folgende

**Muster - Geschäftsordnung**

**für die Kreisausschüsse  
der Rotkreuzgemeinschaften**

beschlossen:

**§ 1 Einberufung der Sitzungen**

Die Kreisrotkreuzleitung beruft die Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften ein *(schriftlich, per Aushang oder per elektronischer Post / E-Mail).* Der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften tagt mindestens zweimal jährlich (ordentliche Sitzungen). Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Rotkreuzleitungen ist der Kreisausschuss der Rotkreuzgemeinschaften einzuberufen (außerordentliche Sitzungen). Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

**§ 2 Sitzungsleitung**

Die Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften leiten die Kreisrotkreuzleiterin, der Kreisrotkreuzleiter sowie der Kreisverbandsarzt in gegenseitiger Absprache und Vertretung.

**§ 3 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird durch die Sitzungsleitung festgelegt; sie ist den Mitgliedern des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zuzuleiten. Die Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Kreisvorstandes/des Kreispräsidiums zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) Soweit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) beigegeben werden sollen, sind diese in der Regel mit der Tagesordnung zu übersenden. Vorlagen, die den Sitzungsteilnehmern erst am Tag der Sitzung ausgehändigt werden (Tischvorlagen), sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Sitzungsleitung zulässig.

(3) Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind Anträge von Rotkreuzleitungen aufzunehmen, wenn diese mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin der Kreis-rotkreuzleitung vorliegen. Tagesordnungsvorschläge der Kreisgeschäftsstelle, der JRK-Kreisleitung und des Rotkreuzbeauftragten des Kreisverbandes sind zu berücksichtigen.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

**§ 4 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Das Abstimmungsergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt; sie kann sich hierzu eines oder mehrerer Stimmzähler/-innen bedienen.

(4) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

**§ 5 Niederschrift**

(1) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist; der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen enthalten; darüber hinaus soll sie eine gedrängte Wiedergabe des Sitzungsverlaufs enthalten (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift der Sitzungen des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften wird den Mitgliedern des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften, des Kreisvorstandes / des Kreispräsidiums sowie der Landesrotkreuzleitung zugeleitet.

(2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Sitzungsleitung bestellt.

**§ 6 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Kreisausschusses der Rotkreuzgemeinschaften obliegt der Kreisgeschäftsstelle.